Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

163 (17.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Freitag, № 1. den 17. Juni.

Erklärung.

Die Verhandlungen der beiden Kammern werden von nun an als Extrabeilage zur Karlsruher Zeitung in Quartformat erscheinen. Der Unterzeichnete hat auch für diesen Landtag die Redaktion der Verhandlungen zweiter Kammer übernommen und wird sich bestreben, die Anerkennung, welche seither von unparteiischen Männern in und ausser der Kammer diesen Berichten zu Theil geworden ist, denselben auch ferner zu erhalten. Diese Anerkennung berechtigt ihn zur Erklärung, daß die Redaktion in keiner andern Weise, als der bisher von ihm beobachteten, geführt werden wird. Der Leser wird ein treues Bild der Verhandlungen erhalten und diese Treue dadurch erzielt werden, daß keine politische Partei begünstigt wird, sondern der Bericht in rein objektiver Haltung jedem Redner sein Recht wiederfahren läßt; sie wird erzielt werden durch eine Ausführlichkeit, welche, ohne Ansprüche auf protokollarische Vollständigkeit zu machen, doch nichts Wesentliches übergeht, und der rhetorischen Ausführung weniger Raum gönnt, als dem Kern des Gedankeninhalts. Manche Rede gewinnt durch Kürze. Jedenfalls wird die Ausführlichkeit sich richten nach der Wichtigkeit des Gegenstandes der Diskussion, und diese Verschiedenheit der Behandlung im Interesse des Publikums seyn. So werden diejenigen befriedigt werden, welche Unparteilichkeit von allen Parteien, für alle Parteien fordern. Befreundete Kollegen werden den Unterzeichneten unterstützen; etwaige unwillkürliche Irrthümer, denen Jeder ausgesetzt ist, wie bekannt ist, berichtigt, offener Angriff offen erwidert, im Finstern der Anonymität schleichende, hämische Verdächtigung mit um so mehr Recht stillschweigend verachtet werden, als der Unterzeichnete sich offen zur Verantwortlichkeit für seine Berichte bekennt und Jedem Rede steht.

Professor Platz,
Abgeordneter der zweiten Kammer.

Namensverzeichniss der Herren Deputirten.

1) Bader. 2) Bannwarth. 3) Bassermann. 4) Bekk. 5) Binz. 6) Bissing. 7) Blankenhorn-Krafft. 8) Bleidorn. 9) Böhme. 10) Dörr. 11) Fauth. 12) Fischer. 13) Gastroph. 14) Gerbel. 15) Goll. 16) Gottschalk. 17) Grether. 18) Helbing. 19) Herrmann. 20) Hoffmann. 21) Hundt. 22) Jörger. 23) v. Itzstein. 24) Junghanns. 25) Knapp. 26) Kuenzer. 27) Lang. 28) Leiblein. 29) Lenz. 30) Litschgi. 31) Löffler. 32) Martin. 33) Mathy. 34) Metzger. 35) Meyer. 36) Mördes. 37) Müller. 38) v. Neubronn. 39) Platz. 40) Posselt. 41) Regenauer. 42) Reichenbach. 43) Richter. 44) Rindeschwender. 45) Sander. 46) Schaaff. 47) Schanzlin. 48) Schmidt. 49) Seltzam. 50) v. Stockhorn. 51) Trefurt. 52) Völcker. 53) Vogelmann. 54) Waag. 55) Wagner. 56) Welcker. 57) Weller. 58) Welte. 59) Wetzel. 60) Zittel. 61) Züllig.

Vortrag der großherzoglichen Regierungskommission, das Ausschreiben der direkten Steuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend.

Hochgeehrte Herren! Während der Beurlaubung des vorigen Landtages sah sich die großherzogliche Regierung veranlaßt, von der ihr im §. 62 der Verfassungsurkunde eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, durch eine unterm 11. Nov. 1841 ergangene landesherrliche Verordnung die Steuererhebung für die ersten sechs Monate des Kalenderjahrs 1842 anzuordnen.

Diese Frist umläuft mit dem Letzten des gegenwärtigen Monats Juni und es ist nun, damit der Steuereinzug und sohin der regelmäßige Gang der Staatsmaschine keine Unterbrechung erleide, für die weitere Steuererhebung gleichbaldige Anordnung zu treffen.

Bekanntlich erfolgte die Auflösung des letzten Landtages noch vor Beendigung der Berathungen über das Budget für 1842 und 1843, und es läßt sich nicht wohl erwarten, daß dem gegenwärtigen Landtag noch vor Verfluß der ersten Hälfte des Monats Juni, bis wohin spätestens das Steuerausschreiben erlassen werden muß, eine definitive Schlußfassung über das Budget für 1842 und 1843 möglich seyn werde.

Das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842, welches andern Falls nur eine Vollzugsanordnung zum Finanzgesetz bilden würde, muß deßhalb auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Uns daher gnädigst beauftragt, der Ständeversammlung, und zunächst Ihnen, hochgeehrte Herren, folgenden Gesetzesentwurf zur Zustimmung vorzulegen.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten und die Klassensteuer sind für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842, wie in der noch laufenden ersten Hälfte zu erheben.

Gegeben 2c. Zur Beglaubigung Büchler.

Zur Erläuterung desselben werden wenige Worte genügen:

Dem Entwurf zufolge soll in den nächsten sechs Monaten die Steuererhebung nach demselben Umlagefuß fortgesetzt werden, wie in der noch laufenden ersten Hälfte des Jahrs 1842, d. h. mit anderen Worten, wie in der verflossenen halbjährigen Budgetperiode vom 1. Juli bis 31. Dezember 1841, für welche das Budget von den Ständen genehmigt war, weil hiernach der Steuereinzug im ersten Halbjahr 1842 geschah.

Eine Verminderung kann bei der dermaligen Finanzlage nicht eintreten, und eine Erhöhung vorzuschlagen, hat die großherzogliche Regierung keine Veranlassung.

Obgleich die größherzogliche Regierung erwarten muß, daß eine Vereinbarung über das Finanzgesetz früher zu Stande komme, so bringt sie gleichwohl das Steuerausschreiben für volle sechs Monate in Antrag, weil, wie eben bemerkt, im Steuerfuß keine Veränderung eintreten kann, und ohne große Belästigungen sowohl der Pflichtigen als der Verwaltung die Steuerforderungszettel nicht für einzelne Steuermonate berechnet und ausgegeben werden können, und es überdies vielen Pflichtigen von großer Bequemlichkeit ist, ihre Steuerschuldigkeit mit einemmale entrichten zu können.

Wir erlauben uns noch, Sie, hochgeehrte Herren, um thunlichste Beschleunigung der Berathung zu ersuchen.

Vortrag der großherzoglichen Regierungskommission, das provisorische Gesetz vom 6. Januar d. J. über die Zuckerzölle betreffend.

Hochgeehrte Herren! Der zweiten Kammer der Stände ist in der geheimen Sitzung vom 12. Februar d. J., das provisorische Gesetz vom 6. Januar d. J. (Regierungsblatt, Seite 17), die anderweite Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker betreffend, zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt worden. Eine Schlußfassung der Stände hierauf ist noch nicht erfolgt. Wir haben daher den höchsten Auftrag erhalten, die Vorlage zu wiederholen.

Das höchste Rescript lautet also:

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der wegen anderweiter Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker unter den Zollvereinsregierungen gepflogenen Verhandlungen, haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

In den Abgabesätzen vom ausländischen Zucker, wie sie der Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 (Regierungsblat 1839, Seite 239), Abthlg. II., Nr. 25, x bestimmt hat, treten mit der Wirkung vom 16. März dieses Jahres an nachstehende Abänderungen ein:

1. Der Abgabesatz x, 3 vom Lumpenzucker, der für inländische Siedereien zum Raffiniren bezogen wird, hört auf, und es ist der eingehende Lumpenzucker in jedem Falle nach dem Satze x, 1 mit 17 fl. 30 kr. vom Zollzentner zu versteuern.
2. Der Absatz x, 2 für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) wird von 15 fl. 45 kr. auf 14 fl. vom Zollzentner ermäßigt.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. Januar 1842.

Leopld.

v. Böckh. Auf höchsten Befehl
Seiner königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Einer nochmaligen Motivirung des provisorischen Gesetzes bedarf es nicht; wir können uns deßfalls auf die frühere Vorlage beziehen.

Vortrag des großherzoglichen Regierungskommissärs Geheimen Referendärs Regenauer in der geheimen Sitzung vom 12. Februar 1842.

Hochgeehrte Herren! Bei Ertheilung ihrer Zustimmung zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Mai v. J. haben beide Kammern der Stände den dringenden Wunsch ausgesprochen,

daß der ermäßigte Abgabesatz vom Lumpenzucker zu 9 fl. 37½ kr. für den Zentner, vom Zeitpunkte der Erlöschung des niederländischen Handelsvertrags, also vom 1. Januar d. J. an, aufgehoben werden möge.

Die großherzogliche Regierung hat es sich angelegen seyn lassen, die Erfüllung dieses Wunsches, den sie vollkommen theilte, herbeizuführen. In einer, an sämmtliche übrige Vereinsregierungen gerichteten Note wurde demgemäß ein entsprechender Vorschlag gemacht, und dieser Vorschlag schien um so eher auf allgemeine Annahme rechnen zu dürfen, als er beinahe gleichzeitig auch von Preußen ausgegangen war und sich früher schon die großherzol. hessische Regierung dafür erklärt hatte. Gleichwohl ergaben sich in den abweichenden Ansichten anderer Vereinsglieder unerwartete Hindernisse, und es sah sich — als es der Korrespondenz unter den Vereinsregierungen nicht gelingen wollte, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen — die königl. preußische Regierung veranlaßt, zu dem Ende zu einem Zusammentritte von Bevollmächtigten einzuladen. Dieser Zusammentritt, der im Dezember v. J. in Berlin stattfand, führte endlich die gewünschte Vereinbarung herbei. Er hatte die Verabredung zur Folge, daß der ermäßigte Abgabesatz vom Lumpenzucker aufgehoben, dagegen aber auch der Abgabesatz für Rohzucker und Farin zum allgemeinen Gebrauche von 15 fl. 45 kr. auf 14 fl. herabgesetzt wurde, daß ferner diese Tarifsänderungen allenthalben im Verein auf den 18. Januar d. J. verkündet und vom 16. März d. J. an in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Die großherzogliche Regierung sah sich hierdurch zur Ertheilung des provisorischen Gesetzes vom 6. Jan. d. J. veranlaßt.

Seine Exzellenz der Herr Finanzminister und ich haben nunmehr den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen, hochgeehrte Herren, dieses Gesetz zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Der Inhalt des Gesetzes ist Ihnen bereits bekannt. Es hat nur zwei Tarifsänderungen zum Gegenstand, die beide vom 16. März an in Vollzug treten. Ueber die erste Aenderung, die den Lumpenzucker betrifft, glauben wir jede rechtfertigende oder erläuternde Bemerkung unter-

lassen zu können. Was künftig gelten wird, entspricht ganz den Wünschen beider Kammern. Die zweite Tarifsänderung ist neu und in Ihrer Mitte, hochgeehrte Herren, früher nicht besprochen worden. Nach dem Zolltarife für 1836 war aller Zucker, so fern er nicht von Zuckersiedereien gegen ermäßigte Abgabe zur Versiedung bezogen ward, einem Abgabesatz von 18 fl. 45 kr. unterworfen. Auch Rohzucker unterlag diesem Satze, wenn er nicht von einer Zuckersiederei zur Versiedung, sondern unmittelbar zum Handel oder zur Konsumtion, also zum allgemeinen Gebrauch, einging. Bei Feststellung des 1837er Tarifs hielt man für billig, Rohzucker und Farin zum allgemeinen Gebrauche gegen eine etwas geringere Abgabe zuzulassen, als die übrigen Zuckersorten; für diese blieb der Abgabesatz auf 18 fl. 45 kr., während er für jene auf 15 fl. 18¾ kr. ermäßigt ward. Als in der Folge im 1840er Tarif der Abgabesatz von 18 fl. 45 kr. auf 17 fl. 30 kr. herabgesetzt wurde, hätte folgerichtig auch der für Rohzucker und Farin gemindert werden sollen. Dies ist jedoch — da Rohzucker und Farin zum allgemeinen Gebrauche fast gar nicht eingeht und sonach auf die Aenderung kein Werth gelegt ward — unterblieben, ja der Satz, in Folge der allgemeinen Einführung des Zollgewichts, selbst noch etwas, von 15 fl. 18¾ kr. auf 15 fl. 45 kr. erhöht worden. Das Mißverhältniß zwischen dem Satze von 15 fl. 45 kr. und jenem von 17 fl. 30 kr. ist aber nunmehr durch Ermäßigung des ersteren Satzes auf 14 fl. gehoben. Daß die Aufhebung des ermäßigten Abgabesatzes für Lumpenzucker nicht schon auf den 1. Januar d. J. eintreten konnte, ist zu bedauern; aber den obwaltenden Umständen nach war der 16. März der früheste Zeitpunkt, der als Anfangstermin für die Wirksamkeit der Tarifsänderung hat gewählt werden können.

Die großherzogliche Regierung, hochgeehrte Herren, empfiehlt Ihnen das provisorische Gesetz zur Zustimmung.

Vortrag der großherzoglichen Regierungskommission, die Vorlage des provisorischen Gesetzes vom 8. August v. J. über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Hochgeehrte Herren! Der zweiten Kammer der Stände ist in ihrer öffentlichen Sitzung vem 12. Februar d. J. das provisorische Gesetz vom 8. August v. J., die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend (Regierungsblatt vom vorigen Jahre, Seite 209), zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt worden. Diese Vorlage hat bei den Ständen ihre Erledigung noch nicht gefunden. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben deshalb zur Erneuerung der Vorlage höchste Weisung zu erlassen geruht. Dieselbe lautet, wie folgt: Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem durch den, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrag vom 8. Mai d. J. die Besteurung des im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben erzeugten Zuckers verabredet worden ist, auch der erwähnte Vertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände und Unsere höchste Genehmigung erhalten hat, so sehen Wir Uns veranlaßt, zum Vollzuge der gedachten Verabredung über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers provisorisch zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aller Rohzucker, der im Großherzogthum vom 1. September d. J. an aus Runkelrüben erzeugt wird, unterliegt der Besteuerung.

Diese richtet sich, was den innerhalb der nächsten drei Jahre vom 1. September d. J. an erzeugten Rohzucker betrifft, nach den gegenwärtigen Bestimmungen, was aber den Rohzucker betrifft, der späterhin bereitet wird, nach den seiner Zeit zu verkündenden weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Die Steuer beträgt vom Zentner Rohzucker

1) im Betriebsjahr vom 1. September dieses Jahres bis letzten August künftigen Jahres fünf und dreißig Kreuzer,
2) in jedem der beiden folgenden Betriebsjahre entweder fünf und dreißig Kreuzer, oder einen Gulden und zehn Kreuzer, oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer, nach Maßgabe der im Vertrage vom 8. Mai d. J. enthaltenen näheren Verabredungen.

§. 3.

Die Steuer ist nach der Menge der zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben zu entrichten, von je zwanzig Zentnern roher Rüben der Steuerbetrag für einen Zentner Rohzucker.

§. 4.

Die Menge der Rüben wird durch Verwiegung ermittelt, und zwar — je nachdem die Steuerverwaltung das eine oder das andere Verfahren nach Beschaffenheit des Fabrikbetriebs angemessener findet — entweder

1) durch Verwiegung der Rüben bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik, oder
2) durch Verwiegung der Rüben, unmittelbar bevor sie auf die Schneidmaschine (den Zerkleinerungsapparat) gelangen.

§. 5.

Findet die Verwiegung der Rüben gleich bei deren Einbringung zu den Aufbewahrungsorten der Fabrik statt, so werden an dem also ermittelten Gewichte für den Abgang aller und jeder Art, welchen die Rüben während der Aufbewahrung und bis zur Verarbeitung erleiden, fünfzehn Prozent in Abzug gebracht, und es wird alsdann erst vom Reste die Steuer nach §. 3 berechnet.

§. 6.

Werden für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete Rüben eingebracht, die nicht aus einer unter Steueraufsicht befindlichen Trockenanstalt der Fabrik selbst oder einer andern Runkelrübenzuckerfabrik des Landes erwiesenermaßen herkommen, so sind diese Rüben bei der Einbringung in die Fabrikräume zu verwiegen, und es ist zum Behufe der Steuerberechnung nach §. 3 jeder Zentner getrockneter Rüben sechs Zentnern roher Rüben gleich zu setzen.

§. 7.

Der Steuerbetrag für die im Laufe eines Monats verwogenen Rüben ist zu Ende des Monats zu berechnen und dem Fabrikanten bekannt zu machen. Die hiernach für die Monate September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April festgestell-

ten Steuerbeträge sind in drei gleichen Raten, je am nächstfolgenden 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli zu entrichten; die Steuerbeträge für die in den Monaten Mai bis mit August verwogenen getrockneten Rüben dagegen zu Ende des Monats August.

§. 8.

Ein Nachlaß an dem nach §. 7 berechneten Steuerbetrage findet nur dann statt, wenn Rüben, welche in der Steuerberechnung mitbegriffen sind, erwiesenermaßen

1) in Folge ausserordentlicher Ereignisse in ungewöhnlich großer Menge in den Miethen, in welchen sie aufbewahrt worden, zu Grunde gegangen sind, oder aber
2) wegen Einstellung oder Unterbrechung des Fabrikbetriebs oder aus sonstigen Ursachen nicht zur Zuckererzeugung, sondern zu andern Zwecken verwendet, und zu dem Ende im rohen oder getrockneten Zustande aus den Fabrikräumen hinweg gebracht werden.

§. 9.

Damit die Steuer gehörig festgestellt werden kann, ist der Besitzer jeder Runkelrübenzuckerfabrik, so wie jedes Trockenhauses für Runkelrüben gehalten,

1) der Steuerbehörde jährlich spätestens acht Tage vor Anfang der Rübenzufuhr, oder im Falle des Verfahrens nach Satz 2 des §. 4 vor Anfang des Betriebs, den Tag, mit welchem die Rübenzufuhr, beziehungsweise der Betrieb beginnen wird, anzuzeigen und die beiläufige Menge der in der Betriebsperiode zu verarbeitenden Rüben anzugeben;
2) für die zur Bestimmung des Gewichtes der letztern nöthige Wagevorrichtung zu sorgen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Handdienste durch seine Arbeiter leisten zu lassen;
3) den mit der Verwiegung der Rüben beauftragten Steuerbeamten die Mitbenutzung eines schicklichen, so weit nöthig erwärmten und mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien versehenen Lokals im Fabrikgebäude einzuräumen;
4) im Falle des Bezugs getrockneter Rüben der Steuerbehörde jedesmal vorher Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Betrieb der Runkelrübenzuckerfabriken steht unter Aufsicht der Steuerbehörde.

Demgemäß ist jeder Fabrikant verpflichtet,

1) der Steuerbehörde ein für allemal eine Beschreibung der Fabrikräume und der darin befindlichen, zum Betrieb dienenden feststehenden Geräthe — die zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers bestimmten Gefässe nach ihrem genau ermittelten Maaßinhalt — in doppelter Ausfertigung zu übergeben, bei etwaiger späterer Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder im Stand der Gefässe in gleicher Weise einen Nachtrag zu liefern, diese Geräthe nach Anweisung der Steuerbehörde bezeichnen zu lassen, auch eine etwaige Nachmessung der Kessel und Pfannen durch Letztere zuzulassen;
2) den mit Verwiegung der Rüben und mit Kontrolirung der Steuer beauftragten Steuerbeamten, deren Vorgesetzten, auch andern höheren, zur Ueberwachung der Steuer mitberufenen Beamten den Zutritt in die Fabrikräume, so lange in diesen gearbeitet wird, zu jeder Zeit, ausserdem aber in den Tagesstunden zu gestatten;
3) über den Fabrikbetrieb ein Buch zu führen, in welchem die Menge der bezogenen rohen und getrockneten Rüben und die Menge einer jeden Gattung der verschiedenen Fabrikate genau anzugeben, und das dem Vorstande des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts, auch höheren Steuerbeamten im Fabrikgebäude selbst auf Erfordern jeder Zeit vorzulegen ist.

§. 11.

Wer da, wo die Verwiegung der Rüben zum Zwecke der Steuerberechnung nach §. 4 Satz 1 stattfindet, rohe Rüben vor der Verwiegung in eine Runkelrübenzuckerfabrik oder in die zugehörigen Rübenaufbewahrungsorte aufnimmt, oder wer da, wo die Verwiegung nach §. 4 Satz 2 geschieht, Rüben mit Umgehung der Verwiegung in die Schneidmaschine bringt, wer ferner im Falle des §. 6 getrocknete Rüben vor der Verwiegung in eine Rübenzuckerfabrik einführt, wer endlich, bevor das Gewicht der Rüben ermittelt ist, damit irgend eine zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, macht sich einer Defraudation schuldig, und wird neben Entrichtung der dem Staate entzogenen Steuer im ersten Falle in eine dem vierfachen, im ersten Rückfalle in eine dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfall endlich in eine dem sechszehnfachen Betrag dieser Steuer gleichkommende Geldbuße verfällt.

Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Steuer nicht ermittelt werden, so tritt im ersten Falle eine Geldbuße bis zu 25 fl., im ersten Rückfall eine solche von 25 fl. bis 50 fl., in jedem weitern Rückfall eine solche von 50 fl. bis 100 fl. ein.

§. 12.

Wer sonstige Vorschriften dieses Gesetzes und der zu dessen Vollzug ergehenden Verordnungen übertritt, macht sich eines Kontrolvergehens schuldig und unterliegt einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl.

§. 13.

Unser Finanzministerium hat den Vollzug zu leiten und zu überwachen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl
Se. königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Wir erlauben uns demnach, Ihnen, Hochgeehrte Herren, das provisorische Gesetz zur nachträglichen Zustimmung zu übergeben. Dasselbe ist Ihnen bereits bekannt, und rücksichtlich seiner Begründung glauben wir uns auf die frühere Vorlage beziehen zu dürfen.

Druck und Verlag von C. Macklot.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorausbezahlung.
Ganzjährlich hier 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.

Karlsruher Zeitung.

Einrückungsgebühr.
Die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr.
Briefe und Gelder franko.

Nr. 164. Samstag, den 18. Juni 1842

Ferner eingegangene Beiträge der mit höchster Ermächtigung Sr. kön. Hoh. des Großherzogs angeordneten allgemeinen Landeskollekte für die hamburger Abgebrannten.

Bei dem karlsruher Hilfsverein für Hamburg sind bis zum 16. Juni eingegangen durch Hrn. August Klose, Jakob Kusel und S. v. Haber und Söhne: Durch die HH. Creuzbauer u. Nöldeke den Reinertrag des unter Leitung des Hrn. Hofkapellmeisters Strauß von den Orchestermitgliedern in der Gesellschaft Eintracht zum Besten der in Hamburg durch den Brand verunglückten Mitglieder des Theaterorchesters gegeben Konzerts 101 fl. 6 kr. Von den Postillonen in Karlsruhe 4 fl., mit dem Motto:

Und sind sich dort e armer Wicht,
Der sich nicht weiß zu fasse,
Dem legen wir aus Mensche-Pflicht
A Schärfle in si Kasse.

Von Kätheli 18 kr., mit dem Motto:

Tief gerührt geb' ich die kleine Gabe,
Weil ich in meinem Busen mehr Gefühl, als Geld im Beutel habe.

Durch das Kontor der Karlsruher Zeitung von einigen Kindern 5 fl. 24 kr. Zusammen 110 fl. 48 kr. Der Zentralkassier der allg. Landeskollekte für Hamburg. S. v. Haber u. S.

Deutsche Bundesstaaten. (S. auch Beilage.)

Preußen. Berlin, 10. Juni. Es ist neulich aus London berichtet worden, daß ein Beamter Namens Simpsen nicht zum Eide gelassen wurde, weil man ihn des Atheismus überführte. Auch in der Provinz Sachsen, im Oberlandesgerichtsbezirk von Halberstadt, ist kürzlich ein ähnlicher Fall vorgekommen. Ein Mann, der bei einem Begräbnisse die ewige Seligkeit läugnete und dagegen sprach, wurde gleichfalls als ungültiger Zeuge erklärt. (L. A. Z.)

§* Berlin, 13. Juni. Am heutigen Tage haben in den verschiedenen Kirchen der Stadt die Wahlen der neuen Stadtverordneten begonnen und es scheint wirklich, als hätte die freiere Bewegung der Presse, die seit einigen Wochen gewissermaßen als zu diesem Akt vorbereitend manches zweckmäßige und wahre Wort über die Kommunalverhältnisse unserer Städte und namentlich der von Jahr zu Jahr an Bevölkerung zunehmenden und an innerer und äußerer Bedeutung wachsenden Haupt- und Residenzstadt Berlin zur öffentlichen Kunde brachte, einen wohlthätigen Einfluß auf die Wiederbelebung des Interesses an dem Institute der Stadtverordneten geübt. Es ist nicht zu läugnen, daß im Ganzen eine große Gleichgültigkeit in dieser Beziehung unter den Bürgern herrschte, indem sie auf den Vorzug, zu Stadtverordneten gewählt zu werden, einen geringen Werth setzten, da sie die Einwirkung dieses Kollegiums auf die von dem Magistrat gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse als sehr gering betrachteten. Jetzt, wo eine größere Oeffentlichkeit in den Verhandlungen und ein tieferes Eindringen der Stadtverordneten in die Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt durch den Magistrat unumwunden gefordert worden ist, betrachtet man natürlich auch die Wahl als eine wichtigere Sache, und es bilden sich seitdem auch mehr Parteien, welche im Voraus Männer, die sie zu Stadtverordneten geeignet glauben, bezeichnen und auf die Wahlliste zu bringen bemüht sind. Uebrigens ist man im Allgemeinen mit dem ersten Bürgermeister, geh. Regierungsrath Krausenick, der ein thätiger, im kräftigsten Lebensalter stehender Mann, ein sehr geübter Redner und gelehrter Jurist ist, sehr zufrieden. — Wenn die verschiedenen Veränderungen in den Ministerien und auf den höchsten Beamtenstellen in der Verwaltung des Innern die allgemeine Aufmerksamkeit von den Personalveränderungen in den Verwaltungsposten zweiten Ranges auch etwas abziehen, da die erstern, besonders in den letzten Wochen, überaus zahlreich waren, so sieht man doch nicht ohne Spannung der Wiederbesetzung des durch Tod des Oberlandesgerichtsraths Tettenborn erledigten Amtes eines ersten Direktors des Stadtgerichts der Hauptstadt entgegen. Es ist mit demselben bis jetzt der Posten eines Mitgliedes der Verwaltung der Staatsschulden, gewissermaßen als Justitiarius der letztern Behörde, verbunden gewesen. Wie wichtig man die Stellung erachte, dafür spricht der Umstand, daß zwei Vicepräsidenten von Oberlandesgerichten unter den Kandidaten zur Nachfolge auf den gedachten ersten Stadtgerichtsdirektorposten stehen. — Graf v. Dönhoff ist bereits gestern Morgen auf seinen neuen Posten eines Gesandten am Bundestage abgegangen, und es ist außer allem Zweifel, daß ihm der geh. Legationsrath, vormaliger Gesandter am Hofe des Königs beider Sicilien, v. Küster, im Gesandtenposten zu München folgt. Anderseits scheint es sich zu bestätigen, daß der jetzt hier anwesende Graf v. Wylich und Lottum nicht mehr auf seinen Gesandtschaftsposten nach dem Haag zurückkehrt.

Großherzogthum Hessen. Mainz, 13. Juni. Heute wurde Jakob Nagel, Handelsmann von Leopoldshafen, angeklagt der Schriftverfälschung, durch den Ausspruch der Geschworenen, unter näheren Modifikationen dieses Verbrechens für schuldig erklärt, und von dem Assisenhofe zu einer Korrektionshausstrafe von drei Monaten verurtheilt. (M. J.)

— Das „Frankfurter Journal" berichtigt seine Angabe über die Rückkehr von drei aus dem Großherzogthum ausgewanderten Familien dahin, daß diese nicht nach Polen gekommen, sondern schon an der Gränze wieder umgekehrt seyen, weil man sie auf's Eindringendste ermahnt hatte, sich nicht „in die Sklaverei in Polen" zu begeben.

Luxemburg. Luxemburg, 11. Juni. Se. Maj. hat durch Beschluß vom 8. d. den Hrn. de la Fontaine zum Gouverneur des Großherzogthums ernannt. Am 9. gab der König Großherzog zu Walferdingen einer großen Anzahl Privatpersonen Audienz. Am nämlichen Tage trafen die Herzoge von Orleans und von Nemours bei Sr. Maj. ein. Abends beehrten Se. Maj., der Prinz von Oranien und der Herzog von Orleans mit ihrer Gegenwart den Ball, welchen die Autoritäten in Verbindung mit der Bürgerschaft dem Souverän angeboten hatten. Während dieses Festes unterhielt sich Se. Maj., so wie die Prinzen mit einer großen Anzahl Personen. Gegen Mitternacht zogen die erlauchten Personen, nachdem sie ein Souper, an welchem mehrere Damen Antheil nahmen, angenommen hatten, sich zurück. Der Herzog von Nemours konnte wegen einer leichten Unpäßlichkeit dem Balle nicht beiwohnen. Am 10. hatte eine große Parade der Festungsgarnison auf dem Glacis der Festung vor dem Neuthor statt. Se. Maj. und die Prinzen durcheilten die Fronte der Truppen, worauf diese vor ihnen vorbeidefilirten. Nach der Parade besuchten die hohen Personen verschiedene Theile der Festung. Der Herzog von Nemours wohnte der großen Revue der Truppen bei. Gestern Abend um 7 Uhr kehrten die französischen Prinzen, nachdem sie von Sr. Maj. und dem Prinzen von Oranien Abschied genommen, nach Longwy zurück. Zu Aubange wurden sie durch eine Abtheilung französischer Kavallerie empfangen. Sie begaben sich direkt nach Paris. — Die Handelskammer hat Sr. Maj. durch ihr beständiges Komite eine Adresse überreichen lassen, worin sie zuvörderst für ihre Errichtung dankt und dann u. a. Folgendes hinzufügt: „Wenn alle angenommenen Maßregeln sich nicht mit den Wünschen der Mehrheit der Einwohner in Einklang gefunden haben, so schreiben wir dies, Sire, der Gewalt der Umstände zu, und unterwerfen uns ihren Folgen, überzeugt, daß, wenn es sich von der Erneuerung des jetzt in Kraft bestehenden Vertrags mit dem Zollverein handeln wird, eine Erfahrung von mehreren Jahren mehr Uebereinstimmung in die Meinungen über seine Schicklichkeit bringen wird, und wir zweifeln nicht, daß zu jener Zeit Ew. Maj. sich über die Wirkungen, welche dieser Vertrag hervorgebracht haben wird, Bericht werde erstatten lassen.

— Die Eröffnungsrede im deutschen Großherzogthum Luxemburg ist in französischer Sprache gehalten worden: werden auch die Stände französisch reden? Die Sache ist doch einer Beachtung werth. Im deutschen Bunde ist dies wohl die einzige Provinz, wo man nicht deutsch redet — sollte dort deutsch gedacht werden? (E. Z.)

Belgien.

Brüssel, 13. Juni. Im „Independant" liest man: Gestern Morgens hat wieder auf der Eisenbahn ein Unfall stattgehabt, weil der Excentrique nicht richtig gestellt war (wodurch auch der Unfall vom 11. d. veranlaßt wurde); allein dieses Mal trug Niemand die Schuld. Das Convoi kam von Mecheln an, als bei dem Verbindungspunkte der Stationswege der Rue-Neuve und der Allee-Verte der Excentrique zerbrach; die Lokomotive kam aus der Bahn und blieb einige Schritte weiter stehen; der Tender wurde durch das Anprellen der folgenden Wägen stark beschädigt, allein es scheint nicht, daß man einen ernstlichen Unfall zu beklagen hat. Der Dienst wurde während zwei Stunden eingestellt; um Mittag war er wieder in seinem gewöhnlichen Gange. — Das nämliche Blatt sieht mit Schmerz, daß die schreckliche Katastrophe auf der versailler Eisenbahn der belgischen Eisenbahn nicht zur Lehre gedient hat, und daß sie fortwährend, wie früher, Convois durch 2 Lokomotiven ziehen läßt, ohne daß sie die Nothwendigkeit der Anwendung zweier Lokomotiven beweisen kann. — Man hat gestern den gewesenen Obersten Parent, der am vorherigen Abende durch die Lokalpolizei unter der Beschuldigung, sich einer Hausdurchsuchung widersetzt zu haben, verhaftet worden war, in der Stadt gesehen. In das Amigo, und nicht, wie irrthümlich gemeldet worden, in die Petits-Carmes gebracht, war Hr. Parent vor den Instruktionsrichter geführt worden, der, nachdem er ihn gehört hatte, ihn provisorisch in Freiheit setzen ließ. — Nach der „Gazette de Mons" hat am 12. Mittags in einer der Kohlengruben der Gesellschaft von Couillet ein Ausbruch der bösen Wetter stattgehabt, in dessen Folge man mehrere Opfer zu bedauern hat.

Frankreich.

§† Paris, 14. Juni. (Korresp.) Die „Sentinelle des Pyrenées" vom 11. enthält Folgendes aus Dax: Der Bediente des Generals Urbistondo hat sich aus dem Staube gemacht und dabei u. a. die Schriften und

Die polytechnischen Institute in London.

Es gibt in London zwei Institute von Bedeutung, die mit einander wetteifern, dem Publikum im Allgemeinen praktische Wissenschaft für baares Geld mitzutheilen und es gleichzeitig angenehm zu unterhalten. Das eine ist die Polytechnik Institution, Regens Street, nicht weit von Oxford Street, das andere die Adelaidegallerie in der Lowther-Arcade, Strand.

Sie geben jedem Techniker und besonders den Erfindern neuer Vorrichtungen Gelegenheit, ihre durch Patente gesicherten Entdeckungen dem Publikum vor Augen zu führen, damit solche recht bald in Anwendung kommen können. Gleichzeitig werden Vorlesungen über wichtige Zweige der Nationalindustrie von öffentlichen Professoren gehalten. Die Erfinder erhalten durch Vorlesungen Aufklärung genug, um einzusehen, ob und wie ihre Entdeckungen im großen Maßstabe ausführbar seyen oder nicht, und es wird ihnen Zeit und Geldverlust dadurch erspart.

Es ist wahr, daß viel Theatralisches hier vorkömmt, und daß Herren und Damen mehr hingehen, einen angenehmen Abend dort zuzubringen, als um sich wirklich praktisch zu belehren; aber der wirklich Belehrung suchende Techniker findet sie auch hier, wenn Andere sich blos begnügen, dem Vergnügen nachzulaufen. In dem polytechnischen Institute der Regentsstraße sind die gegenwärtigen großen „Lions" (Schaumerkwürdigkeiten) des Tages:

1) Die große Elektrisirmaschine mit 7 Fuß im Durchmesser haltender Glasscheibe. 2) Die Taucherglocke und das Zersprengen von gesunkenen Schiffen ꝛc. unter Wasser. 3) Der elektro-magnetische Druckapparat der HH. Barwise und Bains, und die elektro-magnetischen Uhren derselben, nebst einer eben solchen Vorrichtung auf Eisenbahnen, um Obstruktionen und Beschädigungen der Maschinen zu entdecken. 4) Die Modelle jeder Art zum Fortbewegen der Dampfschiffe mit Federkraft oder Dampf. 5) Die Glasspinnerei. 6) Die Dissolving-views und Mikroskope, mit Musikbegleitung. 7) Die verschiedenen Wasserkünste. 8) Die verschiedenartigsten Modelle von Dampfmaschinen, die jeden Tag arbeiten, worunter auch ein Dampfbutterfaß befindlich ist. 9) Die Daguerreotypbilder und die Ansichten von der Insel Wight, von Kanton in China und einige Bilder aus der Offenbarung Johannes. 10) Wachsfigurenbildung. 11) 5 oder 6 Standuhren, angeblich Perpetuum-Mobiles, durch die Schwerkraft getrieben (die von Zeit zu Zeit einiger mechan. Nachhülfe durch Menschenhand bedürfen). 12) Napoleon und seine Marschälle auf der bekannten Porzellantafel abgebildet, er in der Mitte, die Marschälle rund umher. Diese wird verloset, per Loos 1 sh. (36. kr. rh.) in 25,000 Loosen ꝛc. 13) Schöne Porphyrvasen und Tafeln, Dosen ꝛc. 14) Bau des menschlichen Auges und Ohres in kolossalem Maßstabe. 15) Großartige Kochvorrichtung durch parabolische Reflektoren ꝛc. In der Adelaidegallerie wird etwas mehr Humbug (Prunkmacherei, Farentreiben) getrieben. Es ist dort zu sehen und zu hören: 1) Die „Infant Sappho", ein Kind von $2\frac{1}{2}$ Jahren, und Künstlerin auf Harfe und im Singen,